



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Technologie

Private Drohnenüberwachung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach Presseberichten soll die Deutsche Bahn beabsichtigen, Drohnen zur Überwachung ihrer Liegenschaften einzusetzen.

1. Welche Informationen hat die Landesregierung über Planungen der Deutschen Bahn und anderer Privater, eine Überwachung mittels Drohnen vorzunehmen oder zu testen?

Antwort:

Nach Aussage der Deutschen Bahn gibt es derzeit keine konkreten Pläne, unbemannte Luftfahrtsysteme (sogenannte Drohnen) in Schleswig-Holstein einzusetzen. Planungen anderer Privater sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. Sind der Landesregierungen Anträge auf Erteilung allgemeiner Flugerlaubnisse oder Aufstiegserlaubnisse im Einzelfall für Drohnen in dem in der Vorbemerkung genannten Zusammenhang in Schleswig-Holstein oder anderen Bundesländern bekannt?

Antwort:

Nein.

3. Wenn ja, wird darum gebeten, den Umfang und Ort der beantragten Nutzung sowie den Stand des Verfahrens anzugeben.

Antwort:
Entfällt.

4. Soweit bereits eine positive Bescheidung erfolgte: Welche Einschränkungen der Erlaubnis insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes sind erfolgt?

Antwort:
Entfällt.

5. Soweit Anträge noch nicht vorliegen oder nicht beschieden sind, wie beurteilt die Landesregierung den von der Deutschen Bahn geplanten Einsatz der Drohnen? Hält die Landesregierung die Pläne voraussichtlich für genehmigungsfähig und, wenn ja, unter welchen Auflagen?

Antwort:
Es ist der Landesregierung nicht bekannt, ob und wenn ja, wo und wie die Bahn beabsichtigt, unbemannte Luftfahrtsysteme einzusetzen. Eine Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

6. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, um den Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle erkennbar zu machen (§ 6b Abs. 2 BDSG)?

Antwort:
Eine Aufstiegserlaubnis wird gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsordnung nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Welche Maßnahmen oder Auflagen dafür jeweils erforderlich sind, entscheidet sich nach den Umständen im Einzelfall. Da kein Antrag vorliegt, ist auch nicht bekannt, ob die Beobachtung öffentlich zugängliche Räume betrifft und somit § 6b BDSG einschlägig ist.

7. In wie weit wird der Landesdatenschutzbeauftragte in Genehmigungsverfahren einbezogen?

Antwort:
Eine Beteiligung des Landesdatenschutzbeauftragten ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen.

8. Wie viele Anträge auf Erteilung einer allgemeinen Flugerlaubnis oder einer Aufstiegserlaubnis im Einzelfall für Drohnen sind im Jahr 2013 gestellt und wie entschieden worden? Wie viele Flugerlaubnisse für Drohnen anderer Bundesländer sind im Jahr 2013 anerkannt oder nicht anerkannt worden? Welche Gebiete sind betroffen?

Antwort:

Im Jahre 2013 sind von der Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein neun Einzelerlaubnisse und 27 Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen erteilt worden.

Die Allgemeinerlaubnisse sind für das Gebiet Schleswig-Holstein erteilt worden.

Die Einzelerlaubnisse sind für folgende Gebiete erteilt worden:

- Olympiahafen Schilksee, Kiel;
- Geomar Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel;
- Radewisch, Kiel;
- Strandstraße-Ostmole, Strande;
- Ostseebereich ab Strande bis ca. Bülker Leuchtturm;
- Segelfluggelände, Aukrug;
- Hauptstrand, St. Peter-Ording;
- Wattenmeer zwischen Nordstrand und Pellworm;
- Gewerbepark Hungriger Wolf, Hohenlockstedt;
- GPC Gewerbepark, Eggebek.

In der Regel werden Allgemeinerlaubnisse nur für den Zuständigkeitsbereich der erteilenden Behörde erteilt. Der Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist nicht bekannt, dass im Jahre 2013 ein Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen aufgrund einer von einer anderen Luftfahrtbehörde erteilten Allgemeinerlaubnis erfolgte.